

S a t z u n g
der Gemeinde Thandorf
über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
Vom 13. Dezember 2000

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Jan. 1998 (GVOBl. M-V S. 29 ber. S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.11.2000. und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 06.12.2000 folgende Satzung zum Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Thandorf eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabseparationsanlage nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2
Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab

- 01.01.93 60,00 DM
- 01.01.97 70,00 DM

jährlich.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Thandorf schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist auf dem das Abwasser anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.12.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Thandorf über die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter vom 04.12.1996 auer Kraft.

Thandorf, den 13. Dezember 2000


(Wedler)
Der Burgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoen wurde, konnen diese gema § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung fur das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser offentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschrankung gilt nicht fur die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.